

Netzanschlussvertrag (Strom)

Niederspannung - Letztverbraucher

Geschäftspartner nr.:

zwischen

– nachfolgend Anschlussnehmer genannt –

und

– nachfolgend Netzbetreiber genannt –

Inhaltsverzeichnis

1	Vertragsgegenstand	3
2	Technische Mindestanforderungen für den Netzanschluss	3
3	Begriffsbestimmungen	4
4	Vereinbarte Leistungen und Baukostenzuschuss	5
5	Auftrag für die Herstellung des Netzanschlusses und Ausführungsfrist	5
6	Nutzung des Netzanschlusses	5
7	Besondere Regelungen für Kundenanlagen nach § 3 Nr. 24a/b	5
8	Haftung	6
9	Sonstiges	7
10	Schlussbestimmungen	7
11	Inkrafttreten	8
12	Anlagen	8

1 Vertragsgegenstand

- (1) Gegenstand des Vertrages ist bei einem neuen Netzanschluss dessen Herstellung und - ebenso wie bei einem bestehenden Netzanschluss - der weitere Betrieb des elektrischen Netzanschlusses sowie die damit zusammenhängenden Kostenregelungen für den Netzanschluss an das Netz des Netzbetreibers als technische Voraussetzung zum Bezug und zur Einspeisung elektrischer Energie durch eine oder mehrere elektrische Anlagen.
- (2) Der Netzanschlussvertrag gilt für Netzanschlüsse, welche der Entnahme und der Einspeisung elektrischer Energie dienen. Die Netznutzung und gegebenenfalls die Anschlussnutzung, die Einspeisung elektrischer Energie sowie die Betriebsführung sind in gesonderten Verträgen zu regeln.
- (3) Der Netzanschlussvertrag gilt nicht für Sachverhalte, bei denen der Anschlussnehmer seine elektrische Anlage unter Inanspruchnahme von öffentlichen Verkehrswegen betreibt und andere Anschlussnutzer ihre elektrische Energie hierüber beziehen oder als Betreiber von Erzeugungsanlagen einspeisen. Ausgenommen hiervon ist die zur freien Netzebenenwahl nach §18 EnWG notwendige direkte, im Eigentum des Anschlussnehmers stehende und über öffentliche Verkehrswege führende Leitungsverbindung zwischen dem Netz der allgemeinen Versorgung und dem gemäß Anlage 2 zu versorgendem Anschlussobjekt des Anschlussnehmers, über die die gesamte elektrische Energie aus dem Netz des Netzbetreibers für das Anschlussobjekt bezogen bzw. Energie eingespeist wird.
- (4) Ist der Anschlussnehmer nicht Grundstückseigentümer, hat dieser die schriftliche Zustimmung des Grundstückseigentümers zur Herstellung oder Änderung des Netzanschlusses beizubringen.
- (5) Wird der Netzanschlussvertrag nicht mit dem Grundstückseigentümer, sondern mit dem Nutzungsberechtigten (z. B. Mieter oder Pächter) abgeschlossen, so gilt Folgendes: Soweit in diesem Vertrag Regelungen enthalten sind, die den Anschlussnehmer als Eigentümer des Grundstücks und der elektrischen Anlage bezeichnen, sind diese Regelungen im vorliegenden Vertrag nicht auf den Anschlussnehmer, sondern auf den Grundstückseigentümer bezogen.

2 Technische Mindestanforderungen für den Netzanschluss

- (1) Grundlage für die Erstellung und den Betrieb des Netzanschlusses bilden die von dem Netzbetreiber festgelegten „Technische Mindestanforderungen für den Netzanschluss“, zu deren Erlass der Netzbetreiber als Betreiber von Elektrizitätsversorgungsnetzen nach § 19 Abs. 1 des Energiewirtschaftsgesetzes (EnWG) verpflichtet ist. Maßgeblich ist die jeweils im Internet zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses veröffentlichte Fassung. Der Anschlussnehmer ist verpflichtet, die dort festgelegten technischen Daten und Grenzwerte des Anschlusses einzuhalten. Die zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses gültigen „Technische Mindestanforderungen für den Netzanschluss“ sind diesem Vertrag als Anlage 1 beigelegt.
- (2) Ändern sich die in den „Technische Mindestanforderungen für den Netzanschluss“ genannten Regeln bzw. Richtlinien nach Vertragsabschluss und sehen diese Regeln bzw. Richtlinien eine Anpassung der vertragsgegenständlichen Anlagen vor, werden notwendige Änderungen des Netzanschlusses oder dieses Vertrages nach Abstimmung zwischen den Vertragspartnern umgesetzt. Für Änderungen der Technischen Anschlussbedingungen gelten die nach § 4 Abs. 3 NAV genannten Regelungen.
- (3) Sind einzelne Angaben zum Netzanschluss erst nach dessen Fertigstellung oder nach dessen Inbetriebnahme möglich, so werden zunächst diejenigen Angaben dokumentiert, die zum Zeitpunkt des Abschlusses dieses Vertrages entsprechend den vorliegenden Projektdaten verfügbar sind. Diese Angaben sind als solche in den zugehörigen Anhängen gekennzeichnet. Die Vertragspartner werden sich unverzüglich nach Abschluss der Inbetriebnahme die erforderlichen Angaben zur Änderung bzw. Ergänzung der Vertragsanlagen und deren Anhänge mitteilen. Die Anlagen werden dann nach Erfordernis ergänzt bzw. vollständig ausgetauscht.

3 Begriffsbestimmungen

(1) Anschlussobjekt: Das Anschlussobjekt ist ein Gebäude, Grundstück oder eine sonstige Anlage des Anschlussnehmers.

(2) Einspeiseleistung: Die vereinbarte Einspeiseleistung wird pro Netzanschluss definiert und gibt die maximal zulässige Einspeiseleistung an.

(3) Kundenanlage (EnWG § 3 Nr. 24a): Energieanlagen zur Abgabe von Energie,

- a) die sich auf einem räumlich zusammengehörenden Gebiet befinden,
- b) mit einem Energieversorgungsnetz oder mit einer Erzeugungsanlage verbunden sind,
- c) für die Sicherstellung eines wirksamen und unverfälschten Wettbewerbs bei der Versorgung mit Elektrizität und Gas unbedeutend sind und
- d) jedermann zum Zwecke der Belieferung der angeschlossenen Letztverbraucher im Wege der Durchleitung unabhängig von der Wahl des Energielieferanten diskriminierungsfrei und unentgeltlich zur Verfügung gestellt werden.

Kundenanlagen zur betrieblichen Eigenversorgung (EnWG § 3 Nr. 24b): Energieanlagen zur Abgabe von Energie,

- a) die sich auf einem räumlich zusammengehörenden Betriebsgebiet befinden,
- b) mit einem Energieversorgungsnetz oder mit einer Erzeugungsanlage verbunden sind,
- c) fast ausschließlich dem betriebsnotwendigen Transport von Energie innerhalb des eigenen Unternehmens oder zu verbundenen Unternehmen oder fast ausschließlich dem der Bestimmung des Betriebs geschuldeten Abtransport in ein Energieversorgungsnetz dienen und
- d) jedermann zum Zwecke der Belieferung der an sie angeschlossenen Letztverbraucher im Wege der Durchleitung unabhängig von der Wahl des Energielieferanten diskriminierungsfrei und unentgeltlich zur Verfügung gestellt werden.

(4) Letztverbraucher: Die Letztverbraucher sind natürliche oder juristische Personen, die Energie für den eigenen Verbrauch kaufen.

(5) Netzanschluss: Der Netzanschluss verbindet das Netz der allgemeinen Versorgung mit der elektrischen Anlage des Anschlussnehmers. Der Netzanschluss befindet sich im Eigentum des Netzbetreibers.

(6) Netznutzer: Netznutzer sind natürliche oder juristische Personen, die Energie in ein Elektrizitätsversorgungsnetz einspeisen oder daraus beziehen.

4 Vereinbarte Leistungen und Baukostenzuschuss

- (1) Die vereinbarten Leistungen bzw. die Anzahl aller Verbrauchseinrichtungen (Wohneinheiten und Nicht-Wohneinheiten) werden in Anlage 2 angegeben und dürfen nicht überschritten werden.
- (2) Für das dem Netzanschluss vorgelagerte elektrische Verteilungsnetz wird auf der Basis der Niederspannungsnetzanschlussverordnung (NAV) sowie der Ergänzenden Bedingungen des Netzbetreibers zur NAV ein Baukostenzuschuss (BKZ) in Rechnung gestellt.
- (3) Ein Ausfall der vorhandenen Erzeugungsanlage/n ist bei der Bemessung der vereinbarten Anmeldeleistung zu berücksichtigen.
- (4) Für den Anteil des Bezuges elektrischer Energie, der ausschließlich dem Eigenbedarf der geförderten Erzeugungsanlage dient, wird kein BKZ erhoben.
- (5) Der Anschlussnehmer bezahlt alle Kosten, die unmittelbar mit der Herstellung des Netzanschlusses verbunden sind. Dazu gehört neben den Netzanschlusskosten auch der BKZ. Die Höhe der Netzanschlusskosten und des Baukostenzuschusses ergeben sich aus Anlage 2.
- (6) Für den Fall, dass der Anschlussnehmer einen Anspruch auf Netzausbau gemäß § 12 Abs. 1 EEG geltend macht und deswegen eine Änderung des Netzanschlusses erforderlich wird, tragen der Netzbetreiber und der Anschlussnehmer die dadurch entstehenden Kosten jeweils für die in ihrem Eigentum befindlichen Betriebsmittel.

5 Auftrag für die Herstellung des Netzanschlusses und Ausführungsfrist

Nach Rücksendung aller benötigten Unterlagen werden die Arbeiten vom Netzbetreiber in Absprache mit dem Anschlussnehmer durchgeführt.

6 Nutzung des Netzanschlusses

Die Nutzung des Netzanschlusses zur Entnahme sowie die Einspeisung elektrischer Energie erfordert Regelungen über die Netznutzung. Soweit der Netzanschluss von mehreren Anschlussnutzern genutzt wird, gelten für die Anschlussnutzung die Regelungen der Ergänzenden Bedingungen des Netzbetreibers zur NAV.

7 Besondere Regelungen für Kundenanlagen nach § 3 Nr. 24a/b EnWG

(1) Die Konzessionsabgabe wird dem Netznutzer vom Netzbetreiber in der jeweils gültigen Höhe in Rechnung gestellt und auf der Netznutzungsrechnung separat ausgewiesen. Die Höhe der Konzessionsabgabe richtet sich nach den jeweils durch die betreffende Gemeinde mit dem Netzbetreiber für die unterschiedlichen Letztverbrauchergruppen vereinbarten Konzessionsabgabebesätzen gemäß Konzessionsabgabenverordnung. Wenn der Netznutzer über öffentliche Verkehrswege mit Strom beliefert wird und er diese Energie ohne Benutzung solcher Verkehrswege an Letztverbraucher weiterleitet, wird gemäß § 48 Abs. 1 Satz 2 EnWG für die gesamte Stromlieferung an Letztverbraucher, die vom Betreiber der Kundenanlage beliefert werden, der höchstzulässige Konzessionsabgabensatz in Rechnung gestellt. Macht der Netznutzer nach Ablauf des Abrechnungszeitraumes geltend, es entfielen auf die dem Netz des Netzbetreibers entnommene elektrische Energie niedrigere Konzessionsabgaben als in Rechnung gestellt, so hat er hierfür einen geeigneten Nachweis, z. B. Testat eines Wirtschaftsprüfers oder eines vereidigten Buchprüfers, zu erbringen, der bis Ende Februar des Folgejahres vorliegen soll. Die Differenz der für diesen Abrechnungszeitraum bereits bezahlten Konzessionsabgabe zu der nachgewiesenen niedrigeren Konzessionsabgabe wird zurückerstattet. Überlässt

der Anschlussnehmer die Kundenanlage einem Dritten zur Nutzung, so ist er verpflichtet, seinen Lieferanten über die vorstehende Regelung zu informieren. Wird die Kundenanlage von einem Dritten betrieben, so ist der Anschlussnehmer verpflichtet, diese Pflicht auf den Dritten zu übertragen.

(2) Der Anschlussnehmer ist verpflichtet, Letztverbraucher in seiner Anlage, die von ihrem Recht auf freie Lieferantenwahl Gebrauch machen, darüber zu unterrichten, dass im Falle der Sperrung der Kundenanlage ihre Anschlussnutzung ebenfalls unterbrochen ist. Der Anschlussnehmer stellt den Netzbetreiber insoweit von Schadenersatzansprüchen dieser Letztverbraucher frei, soweit die Sperrung rechtmäßig war. Wird die Kundenanlage von einem Dritten betrieben, so ist der Anschlussnehmer verpflichtet, diese Pflicht auf den Dritten zu übertragen.

(3) Der Netzbetreiber ist gemäß § 20 Abs. 1d EnWG verpflichtet, die Letztverbraucher, die von ihrem Recht auf freie Lieferantenwahl Gebrauch machen, über Unterzähler abzurechnen. In diesem Fall erfolgt die Abrechnung der Kundenanlage durch Summendifferenzbildung zwischen dem Übergabezähler der Kundenanlage und den jeweiligen Unterzählern. Kommen für Übergabezähler und Unterzähler unterschiedliche Zählverfahren zur Anwendung und entstehen dadurch Abweichungen der abrechnungsrelevanten Werte vom tatsächlichen Verbrauch, so akzeptiert der Anschlussnehmer die dadurch entstehenden abrechnungsrelevanten Werte. Kommt bei allen Letztverbrauchern das gleiche Zählverfahren zur Anwendung, entstehen keine derartigen Abweichungen. Lehnt der Anschlussnehmer die unterschiedlichen Zählverfahren wegen der vorstehend beschriebenen Nachteile ab, hat dies zur Folge, dass der Netzbetreiber den Letztverbrauchern, die von ihrem Recht der freien Lieferantenwahl Gebrauch machen, kein vereinfachtes Zählverfahren anbieten kann, sondern auch für diese Letztverbraucher eine registrierende Lastgangmessungen erforderlich ist.

(4) Betreibt der Anschlussnehmer eine Kundenanlage, über die auch Letztverbraucher mit elektrischer Energie beliefert werden, ist der Anschlussnehmer verpflichtet, diesen Letztverbrauchern mitzuteilen, dass sie nicht direkt am Netz des Netzbetreibers, sondern an seiner Kundenanlage angeschlossen sind, für die er die Anlagenverantwortung hat.

8 Haftung

(1) Für die Haftung des Netzbetreibers bei Schäden des Anschlussnehmers oder eines mit dem Anschlussnehmer nicht identischen Anschlussnutzers als Folge von Netzstörungen, die durch den Netzbetreiber oder durch in seinem Eigentum stehende Betriebsmittel verursacht werden, gilt § 18 Niederspannungsanschlussverordnung entsprechend.

(2) In den Fällen gemäß Kapitel 7 Abs. 4 stellt der Anschlussnehmer den Netzbetreiber von Haftungsansprüchen Dritter frei, soweit diese bei einer Netzstörung (insbesondere Unterbrechung oder Unregelmäßigkeiten in der Stromversorgung) Schaden erleiden, die durch den Anschlussnehmer oder in seinem Eigentum stehenden Betriebsmittel verursacht werden.

(3) Verursacht der Anschlussnehmer durch den Betrieb seiner Anlagen Schäden an Anlagen des Netzbetreibers oder Dritter, haftet er für diese nach den gesetzlichen Bestimmungen. Hat der Anschlussnehmer seine Anlagen einem Anschlussnutzer zur Nutzung überlassen, bleibt er bei einem vom Anschlussnutzer verursachten Schaden gegenüber dem Netzbetreiber verantwortlich. Wird der Netzbetreiber wegen eines Schadens im Sinne von Satz 1 oder Satz 2 von Dritten in Anspruch genommen, haben der Anschlussnehmer und der Anschlussnutzer den Netzbetreiber von diesen Ansprüchen freizustellen.

9 Sonstiges

(1) Betätigt sich der Anschlussnehmer als Verteiler von elektrischer Energie, der diese ohne Benutzung von öffentlichen Verkehrswegen an Letztverbraucher liefert, ist er verpflichtet, dem Netzbetreiber die für die Zahlung der Konzessionsabgabe für die Belieferung dieser Kunden maßgeblichen Daten und Informationen einmal jährlich in nachprüfbarer Weise, z. B. in Form eines Wirtschaftsprüferfeststates, zur Verfügung zu

stellen. Diese Verpflichtung gilt in gleicher Weise, wenn der Anschlussnehmer dieses einem Dritten ermöglicht.

(2) Die Niederspannungsanschlussverordnung (NAV), die Ergänzenden Bedingungen des Netzbetreibers zur NAV sowie die Technischen Anschlussbedingungen des Netzbetreibers sind Bestandteil dieses Vertrags

(3) Beabsichtigt der Anschlussnehmer, seine elektrische Anlage für einen der in Kapitel 1 Abs. 3 genannten Zwecke zu nutzen, ist er verpflichtet, den Netzbetreiber hierüber vorab zu informieren.

10 Schlussbestimmungen

(1) Sollten sich künftig das EnWG, das EEG, das KWKG oder einschlägige Verordnungen ändern bzw. sollten die Regelungen zukünftiger Gesetze und Verordnungen diesem Vertrag entgegenstehen, so sind beide Vertragspartner berechtigt, eine Anpassung des Vertrages zu verlangen. Gleiches gilt für den Fall entsprechender bestands- bzw. rechtskräftiger Entscheidungen von Gerichten oder Behörden, insbesondere der Bundesnetzagentur.

(2) Mit Inkrafttreten dieses Vertrages verlieren alle früheren Netzanschlussverträge zwischen dem Anschlussnehmer und dem Netzbetreiber, die sich auf die von diesem Vertrag erfassten Anschlussstellen beziehen, ihre Gültigkeit.

(3) Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, so wird hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Beide Vertragspartner verpflichten sich, die unwirksamen Bestimmungen durch im wirtschaftlichen und technischen Erfolg möglichst gleichkommende Bestimmungen zu ersetzen. Entsprechendes gilt, wenn während der Laufzeit des Vertrages eine ausfüllungsbedürftige Regelungslücke entsteht. Zur Auslegung des Vertrages sind insbesondere technische Regelwerke, z. B. TransmissionCode, DistributionCode und MeteringCode, ergänzend heranzuziehen.

(4) Sollten sich sonstige für das Vertragsverhältnis bestimmende Umstände wesentlich ändern und dadurch für eine der Vertragsparteien das Festhalten am Vertrag nicht mehr zumutbar sein, so werden die Vertragsparteien den Vertrag baldmöglichst den geänderten Rahmenbedingungen anpassen.

(5) Änderungen oder Ergänzungen des Vertrages bedürfen der Schriftform und werden nach Unterzeichnung durch beide Vertragspartner gültig. Gleiches gilt für die Änderung dieser Schriftformklausel.

(6) Der zwischen den Vertragspartnern abgeschlossene Vertrag wird zweifach ausgefertigt; jeder Vertragspartner erhält eine Fertigung.

(7) Gerichtsstand ist Stuttgart.

11 Inkrafttreten

Dieser Vertrag tritt nach Eingang der vom Anschlussnehmer unterschriebenen Auftragserteilung in Kraft.

12 Anlagen

Folgende Anlagen sind Bestandteil dieses Vertrages:

Anlage 1	Technische Mindestanforderungen für den Netzanschluss
Anlage 2	Datenblatt

i. V.

Klaus-Joachim Lemke

Anlage 1 Technische Mindestanforderungen für den Netzanschluss

Der Netzbetreiber als Betreiber von Elektrizitätsversorgungsnetzen ist nach § 19 Abs. 1 des Energiewirtschaftsgesetzes (EnWG) verpflichtet, unter Berücksichtigung der nach § 17 EnWG festgelegten Bedingungen, für den Netzanschluss von Erzeugungsanlagen, Elektrizitätsverteilnetzen, Anlagen direkt angeschlossener Kunden, Verbindungsleitungen und Direktleitungen an die Netze des Netzbetreibers technische Mindestanforderungen an deren Auslegung und deren Betrieb festzulegen und zu veröffentlichen. Um die technische Sicherheit der Elektrizitätsversorgungsnetze des Netzbetreibers zu wahren, sind Anschlüsse an die Elektrizitätsversorgungsnetze des Netzbetreibers nur unter Einhaltung von technischen Mindestanforderungen zulässig. Diese technischen Mindestanforderungen richten sich insbesondere nach folgenden Normen und Regelwerken:

- // DIN EN 50160 „Merkmale der Spannung in öffentlichen Elektrizitätsnetzen“
- // DIN EN 50341 „Freileitungen über AC 45 kV“
- // DIN EN 50423 „Freileitungen über AC 1 kV bis einschließlich AC 45 kV“
- // DIN VDE 0101 „Starkstromanlagen mit Nennspannungen über 1 kV“
- // DIN VDE 0276 „Starkstromkabel“
- // DIN EN 50110 „Betrieb von elektrischen Anlagen“
- // TransmissionCode 2007
Netz- und Systemregeln der deutschen Übertragungsnetzbetreiber
- // DistributionCode 2007
Regeln für den Zugang zu Verteilungsnetzen
- // GridCode
Kooperationsregeln für die deutschen Übertragungsnetzbetreiber
- // Anwendungsregel VDE-AR-N 4400 Messwesen Strom (MeteringCode)
- // Technische Mindestanforderungen an Messeinrichtungen und Mindestanforderungen an Datenumfang und Datenqualität im Verteilnetz Strom der Netzbetreiber
- // Technische Regeln zur Beurteilung von Netzurückwirkungen (VDEW)
- // Tonfrequenz-Rundsteuerung, Empfehlung zur Vermeidung unzulässiger Rückwirkungen (VDEW)
- // VDN-Richtlinie für digitale Schutzsysteme
- // EEG-Erzeugungsanlagen am Hoch- und Höchstspannungsnetz - Leitfaden für Anschluss und Parallelbetrieb von Erzeugungsanlagen auf Basis erneuerbarer Energien am Hoch- und Höchstspannungsnetz
- // Erzeugungsanlagen am Mittelspannungsnetz:
„Technische Richtlinie Erzeugungsanlagen am Mittelspannungsnetz der Stuttgart Netze Betrieb GmbH“ – Ergänzung der
Stuttgart Netze Betrieb GmbH zum Wortlaut der BDEW Veröffentlichung Erzeugungsanlagen am Mittelspannungsnetz
- // Erzeugungsanlagen am Mittelspannungsnetz:
“Richtlinie für Anschluss und Parallelbetrieb von Erzeugungsanlagen am Mittelspannungsnetz” (BDEW)
- // Technische Anschlussbedingungen am Mittelspannungsnetz „TAB Mittelspannung 2008, Technische Anschlussbedingungen für den Anschluss an das Mittelspannungsnetz“, herausgegeben von der Stuttgart Netze Betrieb GmbH
- // Anwendungsregel VDE-AR-N 4105 „Erzeugungsanlagen am Niederspannungsnetz, Technische Mindestanforderungen für Anschluss- und Parallelbetrieb von Erzeugungsanlagen am Niederspannungsnetz“ gilt seit 1. Januar 2012 für Photovoltaik-Anlagen und ab 1. Juli 2012 auch für alle anderen Erzeugungsanlagen
- // Technische Anschlussbedingungen (TAB 2007) für den Anschluss an das Niederspannungsnetz, TAB 2007 Stand Juli 2007, Ausgabe 2011
- // Erläuterung zur TAB durch den VfEW und der Stuttgart Netze Betrieb GmbH
- // Einhaltung der VDE-Anwendungsregeln

Gesonderte und bilateral im Netzanschlussvertrag vereinbarte Anforderungen an den Netzanschluss die kundenspezifisch erfolgen können, finden zudem Berücksichtigung. Der Anschlussnehmer verpflichtet sich, die vorliegenden Mindestanforderungen für den Netzanschluss einzuhalten. Hat der Anschlussnehmer die Anlage ganz oder teilweise einem Dritten vermietet oder sonst zur Benutzung überlassen, so bleibt er verantwortlich. Der Netzbetreiber behält sich vor, die Einhaltung der Netzanschluss- und Netznutzungsregeln

zu überprüfen. Der Anschlussnehmer ermöglicht den Mitarbeitern des Netzbetreibers den Zugang zu seinen Anlagen. Und wirkt auch im Übrigen bei der Überprüfung im erforderlichen Umfang mit.

Die Netzanschluss- und Netznutzungsregeln gelten sowohl für Anschlussnehmer, die ihre technischen Anlagen erstmals an die Elektrizitätsversorgungsnetze des Netzbetreibers anschließen als auch für diejenigen, die ihre bereits angeschlossenen Anlagen ändern. Unter der Änderung einer Anlage werden sämtliche technische Änderungen verstanden, wie z. B. Umbau, Erweiterung, Rück- oder Abbau, die Änderung des elektrischen Klemmenverhaltens sowie die Änderung der Netzanschlusskapazität, des Schutzkonzeptes oder der Sternpunktbehandlung.

Der Netzbetreiber ist zu einer Anpassung, Ergänzung oder Aktualisierung der vorstehenden Auflistung berechtigt.

Anlage 2 Datenblatt

1. Für das zu versorgende Anschlussobjekt

2. Anschlussstelle

Anzahl Wohneinheiten (WoE)¹:

neu

Wirkleistung (nicht bei WoE):

neu

Netzebene:

Niederspannung 0.4 kV

Hausanschluss:

¹ Nach DIN 18015-1 ohne elektrische Warmwasserbereitung